

einen Bericht darüber vorzulegen, damit dieser ihn in seinen Bericht an die Generalversammlung aufnehmen kann;

11. *bittet* die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Regierungen auf ihr Ersuchen Beratende Dienste zu gewähren, um ihnen bei der Planung und Aufstellung von Rehabilitationsprogrammen für Opfer von Menschenhandel und bei der Ausbildung von Personal behilflich zu sein, das mit der Durchführung dieser Programme unmittelbar befaßt sein wird;

12. *beschließt*, den Internationalen Tag für die Abschaffung der Sklaverei, der am 2. Dezember 1996 begangen wird, dem Problem des Menschenhandels, insbesondere dem Frauen- und Mädchenhandel, zu widmen, und auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine Sitzung für die Erörterung dieses Problems vorzusehen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung der Frau" einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und dabei mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Berichterstattung gebührend zu berücksichtigen.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/168. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/96 vom 16. Dezember 1992, 48/110 vom 20. Dezember 1993 und 49/165 vom 23. Dezember 1994 sowie auf die Resolution 38/7 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 18. März 1994¹⁴³ und Kenntnis nehmend von der Resolution 39/7 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 31. März 1995¹⁴⁴ und von der Resolution 1995/20 der Menschenrechtskommission vom 24. Februar 1995¹⁴⁵,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁶,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitsgruppe der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten für die modernen Formen der Sklaverei über ihre zwanzigste Tagung¹⁴⁷, insbesondere ihren Bemerkungen über die Behandlung von Wanderarbeitnehmern,

Kenntnis nehmend von dem vorläufigen Bericht der Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen¹⁴⁸,

betonend, daß die Förderung der Menschenrechte der Frau einen integralen Bestandteil der Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen darstellt, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden³,

in Bekräftigung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵⁹, in dem alle Länder aufgefordert wurden, umfassende Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen der Ausbeutung, der Mißhandlung und der Belästigung von Frauen sowie der Gewalttätigkeit gegen Frauen zu ergreifen,

mit Genugtuung über die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung, die am 12. März 1995 von dem Weltgipfel verabschiedet wurden⁶⁰ und worin erklärt wird, daß die Länder konkrete Maßnahmen gegen die Ausbeutung von Migranten ergreifen sollten,

sowie mit Genugtuung über die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden¹²⁸ und in denen anerkannt wird, daß Migrantinnen, namentlich auch Wanderarbeitnehmerinnen, deren rechtlicher Status im Gastland von Arbeitgebern abhängt, die ihre Situation unter Umständen ausbeuten, für Gewalt und andere Formen des Mißbrauchs anfällig sind,

feststellend, daß Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Situationen zahlreiche Frauen aus Entwicklungsländern und aus einigen Übergangsländern nach wie vor dazu veranlassen, sich auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder zu begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und gleichzeitig anerkennend, daß es vorrangige Pflicht der Staaten ist, auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, die ihren Bürgern Arbeitsplätze und Sicherheit bieten,

mit Besorgnis über die nach wie vor eingehenden Berichte über schwere Mißhandlungen und Gewalttätigkeiten gegen Wanderarbeitnehmerinnen, die von Arbeitgebern in einigen Gastländern begangen werden,

ermutigt durch die Maßnahmen, die einige Aufnahmeländer ergriffen haben, um die Not von Wanderarbeitnehmerinnen zu lindern, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten,

von neuem erklärend, daß Gewalthandlungen gegen Frauen den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frauen beeinträchtigen oder verhindern,

1. *beschließt*, jede Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu beseitigen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹³⁶ zu ergreifen und diese auch auf Wanderarbeitnehmerinnen auszudehnen und alle diesbezüglichen Maßnahmen zu ergreifen, die auf den in den letzten Jahren veranstalteten Weltkonferenzen beschlossen wurden;

¹⁴³ Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 7 (E/1994/27), Kap. I, Abschnitt C.

¹⁴⁴ Ebd., 1995, Supplement No. 6 (E/1995/26), Kap. I, Abschnitt C.

¹⁴⁵ Ebd., Supplement No. 3 und Korrigenda (E/1995/23 und Korr. 1 und 2), Kap. II.

¹⁴⁶ A/50/378.

¹⁴⁷ E/CN.4/Sub.2/1995/28 und Add.1.

¹⁴⁸ E/CN.4/1995/42.

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtliche Sanktionen zu erlassen und/oder zu verstärken, um das Unrecht zu bestrafen und wiedergutzumachen, das Frauen und Mädchen zugefügt wird, die irgendeiner Form von Gewalt ausgesetzt sind, gleichviel ob zu Hause, am Arbeitsplatz, im Gemeinwesen oder in der Gesellschaft;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise umzusetzen und regelmäßig zu überprüfen und zu analysieren, um ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen sicherzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Gewaltverhütung und der Verfolgung der Täter, und Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Frauen zu gewährleisten, die der Gewalt ausgesetzt sind, und sicherzustellen, daß sie Zugang zu gerechten und wirksamen Rechtschutzmitteln haben, so auch zu Entschädigung und Schadenersatz, und daß die Opfer ihre Gesundheit wiedererlangen und die Täter rehabilitiert werden;

5. *erklärt erneut*, daß die betroffenen Staaten, insbesondere die Herkunfts- und Aufnahmeländer von Wanderarbeiterinnen, regelmäßige Konsultationen durchführen müssen, um Problembereiche bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Wanderarbeiterinnen und bei der Bereitstellung von Gesundheits-, Rechts- und Sozialdiensten für sie zu benennen, und daß sie dabei konkrete Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme ergreifen, gegebenenfalls sprachlich und kulturell zugängliche Dienste und Mechanismen zur Durchführung dieser Maßnahmen einrichten und generell Bedingungen schaffen müssen, die eine größere Harmonie und Toleranz zwischen Wanderarbeiterinnen und dem Rest der Gesellschaft, in der sie leben, fördern;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen⁹ sowie des Übereinkommens von 1926 betreffend die Sklaverei¹⁴⁹ beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen;

7. *empfiehlt*, die Frage der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen in die Tagesordnung der interinstitutionellen Tagung aufzunehmen, die der ordentlichen Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vorangeht;

8. *ersucht* den Generalsekretär, unter Mitwirkung der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Gewalt gegen Frauen und im Rahmen des ordentlichen Programms der Sekretariats-Abteilung Frauenförderung eine Sachverständigentagung anzuberaumen, deren Aufgabe darin besteht, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die üblichen Kanäle Empfehlungen zur besseren Koordinierung der verschiedenen Maßnahmen der Organisationen der Vereinten Nationen zur Frage der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen zu unterbreiten, und konkrete Indikatoren zu erarbeiten, aufgrund derer festgestellt werden kann, wie es um die Wanderarbeiterinnen steht;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, die Sonderberichterstatterin sowie alle zuständigen Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen, der Frage der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wenn sie die Frage der Gewalt gegen Frauen behandeln, und der Generalversammlung darüber Berichte vorzulegen;

10. *bittet* die Gewerkschaften, die Verwirklichung der Rechte der Wanderarbeiterinnen zu unterstützen, indem sie ihnen dabei behilflich sind, sich zu organisieren, damit sie ihre Rechte besser geltend machen können;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, namentlich auch über die von allen Organen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen Organisationen und anderen in Betracht kommenden Stellen eingegangenen Berichte, unter gebührender Berücksichtigung der Maßnahmen, die zur Verbesserung des Berichtsverfahrens ergriffen werden könnten.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/169. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten²², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁶, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁵⁰ und der Konvention über die Rechte des Kindes⁵⁰,

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen,

erneut erklärend, daß trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewußtsein der Lage der Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

¹⁴⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 212, Nr. 2861.

¹⁵⁰ Resolution 38/180, Anlage.